

**Übernahmekommission**  
gem Übernahmegesetz 1998

**Jahresbericht**  
**2003**

Wien, im März 2004

p.A. Wiener Börse AG  
A 1014 Wien, Postfach 192  
Tel. (43) 1 532 2830 – 613  
Fax (43) 1 532 2830 – 650  
E-Mail: [uebkom@wienerborse.at](mailto:uebkom@wienerborse.at)  
<http://www.takeover.at>

## Inhaltsübersicht:

I.	Einleitung	3
	1. Wesentliche Grundsätze des ÜbG und die Organisation der ÜbKomm	4
	2. Internationale und nationale Übernahmeaktivität	5
	3. Europäische Rechtsentwicklung: 13. EU-Rahmenrichtlinie betr. Übernahmeangebote	6
II.	Tätigkeitsbericht	7
	1. Beratungen und Entscheidungen der Vollversammlung	7
	2. Einzelverfahren in den Senaten	8
	a) Öffentliche Übernahmeangebote	8
	b) Ausnahmen von der Angebotspflicht	14
	c) Sonstige Verfahren	15
	3. Beratung und Auskünfte	15
	4. Information der Öffentlichkeit	16
	5. Amtswegige Überwachung	17
	6. Sonstige Aktivitäten	17
III.	Ressourcen der Übernahmekommission	18
IV.	Ausblick auf das Jahr 2004	19
V.	Zusammenfassung und Dank	20

### Anhang:

**Mitglieder der Übernahmekommission und Mitarbeiter der Geschäftsstelle**

**Mehrjahres-Statistik der ÜbKomm**

**Aufstellung aller verfahrensgegenständlichen Aktiengesellschaften**

# Jahresbericht 2003

## der Übernahmekommission

### I) Einleitung

Das Mitte 1998 verabschiedete österreichische Übernahmegesetz (BGBl I 1998/127) trat mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Viele andere westeuropäischen Staaten verfügten zu diesem Zeitpunkt bereits über einschlägige gesetzliche Regelungen; von den größeren Staaten fehlte damals nur Deutschland. Mit dem Übernahmegesetz („ÜbG“) wurde ein weiterer Baustein an die neuen kapitalmarktrelevanten österreichischen Normen der letzten Jahre hinzugefügt. Ziel war es, die Regeln des heimischen Kapitalmarktes weiter an die internationalen Standards anzugleichen und damit seine Attraktivität weiter zu verbessern. Das Hauptanliegen des ÜbG liegt in der Bereitstellung eines geordneten Verfahrens für öffentliche Übernahmeangebote, insbes. im Interesse von Aktionären, Bietern und börsennotierten Zielgesellschaften, sowie in der Sicherung der Interessen der Aktionäre bei Kontrollwechsel: nach Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung wird den Minderheitsaktionären durch das Pflichtangebot das Recht der freien und informierten Entscheidung über Verbleib oder Austritt aus der Gesellschaft eröffnet (sog. Konzerneingangsschutz); entscheiden sie sich für den Austritt, soll ihnen der neue Kontrollaktionär grundsätzlich den bisher von ihm bezahlten Höchstpreis bezahlen. Auch das in der österreichischen Praxis einem Delisting häufig vorangehende öffentliche Angebot an den Streubesitz soll Fairness und Gleichbehandlung sichern.

Nach nunmehr fünfjähriger Tätigkeit ist die erste Funktionsperiode der Übernahmekommission („ÜbKomm“) am 31. Dezember 2003 zu Ende gegangen. Auch wenn die einzelnen Verfahren nicht immer ganz ohne Komplikationen durchgeführt werden konnten, kann die ÜbKomm dennoch auf eine erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken.

In qualitativer Hinsicht war die ÜbKomm zu Beginn ihrer Tätigkeit besonders bemüht, durch rasche Erlassung von Durchführungsverordnungen wesentliche Kernbegriffe des ÜbG, wie die Schwellenwerte für die Vermutung einer kontrollierenden Beteiligung, die Charakteristika des gemeinsamen Vorgehens beim Erlangen der Kontrolle und die „creeping in“-Voraussetzungen zu präzisieren. Der Aufbau einer umfangreichen und stark genutzten Website ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) mit vielen Links zu relevanten Quellen und die international nicht selbstverständliche Veröffentlichung aller wichtigen Entscheidungen der ÜbKomm zeigen weiters das Bemühen der ÜbKomm, auch im Hinblick auf ihre eigene Tätigkeit und ihre Entscheidungsparameter umfassende Transparenz zu schaffen.

Inhaltlich musste sich die ÜbKomm sehr bald mit den typischen Kernfragen des Übernahmerektes auseinandersetzen, wie dem erforderlichen Informationsumfang von Übernahmeangeboten, der Angemessenheit des Angebotspreises, der Abgrenzung des Übernahmerektes vom allgemeinen Gesellschaftsrecht und den vielen Spielarten von „Kontrolle“ im Rahmen von Syndikatsverträgen. Eine österreichische Besonderheit, nämlich die Privatstiftung, war in einigen Fällen übernahmereklich nicht leicht einzuordnen.

Mehrfach hat sich die ÜbKomm auch mit Fällen beschäftigen müssen, in denen nicht etwa Kleinanleger, sondern Kernaktionäre mit Kontrollinteressen versucht haben, das Übernahmerecht zu instrumentalisieren, etwa zur Stützung eigener Interessen in der Auseinandersetzung mit anderen Miteigentümern.

Im Hinblick auf die langwierige Diskussion auf europäischer Ebene, die jüngst doch noch zu einer Einigung auf die Erlassung einer Richtlinie geführt hat, ist festzuhalten, dass das österreichische Übernahmerecht großteils im Einklang mit den in der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Mindeststandards steht. In einigen Punkten wie beispielsweise hinsichtlich der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit der Stellung eines reinen Papierangebots besteht dennoch Anpassungsbedarf.

Die Richtlinie beschäftigt sich zudem ausführlich mit dem sensiblen Bereich der Abwehrmaßnahmen gegen Übernahmeveruche auf Ebene der Organe der Aktiengesellschaft; einem Fragenkomplex, der bisher bekanntlich einer der großen Stolpersteine für die Harmonisierung des europäischen Übernahmrechtes gewesen ist.

In Österreich hat dieses Thema mangels feindlicher Übernahmen in der Vergangenheit in der übernahmerechtlichen Praxis bisher kaum Probleme bereitet. So kommt es in Österreich typischerweise nach einem „freundlichen“ Kontrollwechsel, bei dem sich die bisher kontrollierenden Aktionäre bereits mit dem Übernehmer geeinigt haben, zur Stellung eines Pflichtangebots an die Minderheitsaktionäre. Ein freiwilliges öffentliches Angebot ist in Österreich dagegen meist nicht auf Kontrollerwerb durch den Bieter gerichtet, sondern auf Konsolidierung des vorhandenen Mehrheitspakets durch Auskaufen des in diesen Fällen prozentmäßig meist kleinen Streubesitzes. Es ist damit das typische Instrument für die Vorbereitung eines Börsenrückzugs (Delisting). Feindliche Übernahmen und Übernahmekämpfe hingegen sind in Österreich bisher wohl auch deswegen weitgehend ausgeblieben, weil es kaum echte Publikumsgesellschaften mit breiter Streuung des Aktienbesitzes ohne Kernaktionär gibt.

Betrachtet man heute nach fünf Jahren die umfangreiche und großteils veröffentlichte Entscheidungspraxis der ÜbKomm und die mittlerweile gleichfalls umfangreiche Fachliteratur, so kann man sicherlich von einer dynamischen Entwicklung des Übernahmrechtes sprechen. Die Zahl der Fälle hat die Erwartungen bei weitem übertroffen, die rechtspolitischen Ziele sind in den beteiligten Kreisen kaum mehr bestritten und im allgemeinen Rechtsbewusstsein gut verankert. Dadurch wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Kapitalmarktkultur in Österreich geleistet.

## **1. Wesentliche Grundsätze des ÜbG und die Organisation der ÜbKomm**

Die allgemeinen **Grundsätze des ÜbG** sind in § 3 festgehalten: 1) die Gleichbehandlung der Aktionäre der Zielgesellschaft, 2) ausreichende Information und Zeit für alle Angebotsempfänger zur Entscheidung über das Angebot, 3) die Verpflichtung der Organe der Zielgesellschaft, im Interesse aller Aktionäre zu handeln, 4) die Vermeidung von Marktverzerrungen (insbes. Insiderhandel) bei den beteiligten börsennotierten Gesellschaften und 5) die zügige Durchführung von Übernahmeverfahren ohne lange Behinderung der Zielgesellschaft.

Von der nur bis Ende 1999 möglichen Befreiung vom Pflichtangebot (“opting out”) haben nur zwei Emittenten Gebrauch gemacht. Hingegen haben sich seit dem Inkrafttreten des ÜbG bereits elf börsennotierte Unternehmen per HV-Beschluss frühzeitig und freiwillig für die minderheitsaktionärsfreundliche **vollständige Gleichbehandlung sämtlicher Beteiligungspapierinhaber** durch Verzicht auf die Inanspruchnahme des bei der Ermittlung

des Pflichtangebotspreises relevanten 15%-Abschlags entschieden (Austria Tabak AG<sup>1</sup>, Bank Austria Creditanstalt AG, Böhler-Uddeholm AG, ERSTE Bank AG, IMMOFINANZ Immobilien Anlagen AG, Investkredit Bank AG, OMV AG, Telekom Austria AG, Topcall International AG, VA-Technologie AG, voestalpine AG). Drei Gesellschaften (ERSTE Bank AG, VA-Technologie AG, Austria Tabak AG) haben zusätzlich freiwillig tiefere Kontrollschwellen (20% bzw 25%) in ihrer Satzung vorgesehen.

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem ÜbG (insbes. § 29 ÜbG) wurde bei der Wiener Börse AG die ÜbKomm eingerichtet, die rechtlich und personell von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig und weisungsfrei ist. Sie besteht aus zwölf nebenberuflichen Mitgliedern, die auf fünf Jahre vom Bundesminister für Justiz bzw. von der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer bestellt werden. Alle Mitglieder verfügen über langjährige juristische oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbKomm wird von einer kleinen qualifizierten Geschäftsstelle (dzt. 1,7 rechnerische Mitarbeiter) unterstützt.

Die ÜbKomm ist eine sog "Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag" nach Art 133 Z 4 Bundes-Verfassungsgesetz, ihre materiellen Entscheidungen sind grundsätzlich beim Verfassungsgerichtshof bzw. beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anfechtbar. Die Organe der ÜbKomm sind: drei Senate mit je vier Mitgliedern (inkl einem in Wirtschaftsfragen erfahrenen Richter), welche alle Entscheidungen in Einzelfällen treffen; die Vollversammlung aller Mitglieder als Verordnungsgeber und generelles Beratungsgremium sowie der Vorsitzende (zwei Stellvertreter) als Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und genereller Leiter der ÜbKomm.

Die wesentlichsten Rechtsgrundlagen für die Vollziehung des Übernahmerechts sind das ÜbG 1998 (BGBl I 1998/127) idF BGBl I 1999/189, BGBl I 2001/98 und BGBl I 2003/92, ferner die 1. Verordnung der ÜbKomm vom 9. März 1999 und die 2. Verordnung vom 21. Februar 2000.

Auf der **Website der ÜbKomm** ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) finden sich unter anderem umfassende Informationen über die diversen Rechtsgrundlagen einschließlich der Geschäftsverteilung der ÜbKomm, die Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Angebotsverfahren (Angebotsunterlage, Vorstandsäußerung, etc.), die bisherigen Entscheidungen der ÜbKomm (meist anonymisiert) sowie vielfältige Literaturhinweise, Informationen und Links zum Thema Übernahmerecht.

Im Anhang zum Jahresbericht findet sich eine umfassende **statistische Fünf-Jahres-Zeitreihe** über viele relevante Aspekte der Tätigkeit der ÜbKomm seit Ihrer Einrichtung am 1. Jänner 1999.

## **2. Internationale und nationale Übernahmeaktivität**

Nachdem sich bereits im Vorjahr der rückläufige Trend bei M&A-Aktivitäten verlangsamt hatte, kam es im Jahr 2003 zu einer Wiederbelebung des M&A-Umfelds. So stieg das **weltweite** Transaktionsvolumen (angekündigte Transaktionen) im Vergleich zum Vorjahr um rd. 10% auf US-\$ 1.333 Mrd. Auch die Anzahl der weltweit angekündigten Transaktionen stieg auf 27.753, was einer Zunahme von rund 5,6% entspricht und somit halb so groß ausgefallen ist, wie der ebenfalls angestiegene Volumentrend.

---

<sup>1</sup> Delisting nach der vollständigen Übernahme durch die Gallaher Group Plc im Jahr 2001

Anders verlief die Entwicklung in **Europa**. Das wertmäßige Volumen aller im Jahr 2003 in Europa angekündigten Transaktionen ging leicht zurück und lag bei US-\$ 566,7 Mrd. Die Anzahl der Transaktionen war ebenfalls rückläufig und lag bei insgesamt 9.552 (Quelle: „Acquisitions Monthly“ 1/2004, 11ff).

In **Österreich** stieg im Berichtsjahr 2003 sowohl die Anzahl als auch das Wertvolumen der baren Übernahmeangebote gegenüber 2002 deutlich an. Das gesamte Angebotsvolumen lag im abgelaufenen Jahr 2003 mit rd. EUR 1.004 Mio. deutlich über dem Vorjahreswert (EUR 98 Mio.) und erreichte damit beinahe den hohen, von der Übernahme der Austria Tabak AG stark beeinflussten Wert des Jahres 2001 (EUR 1.116 Mio.).

Neben den bekannten betriebswirtschaftlichen Motiven von Firmenübernahmen insbes. als externe Wachstumsstrategie zur Erzielung von Kosten-, Erlös- und Investitionssynergien und als Teil von Fokussierungsstrategien auf Kernkompetenzen trugen in Österreich weitere Faktoren, wie die relativ günstige Aktienbewertung, aber auch verstärkt grenzüberschreitende Aktivitäten, der wachsende „Private-Equity-Trend“ sowie Rückzüge von Großaktionären zu dieser Entwicklung bei.

### **3. Europäische Rechtsentwicklung: 13. EU-Rahmenrichtlinie betreffend Übernahmeangebote**

Nachdem sich der Ministerrat Ende November 2003 einstimmig auf den Kompromissvorschlag der italienischen Ratspräsidentschaft geeinigt und in der Folge auch das Europäische Parlament Mitte Dezember 2003 dem Richtlinien-Vorschlag zugestimmt hatte, erfolgte am 30. März 2004 die Annahme der Richtlinie durch den Rat in 1. Lesung. Die Richtlinie ist spätestens bis 2006 in nationales Recht umzusetzen.

Die wichtigsten Punkte der Richtlinie betreffen:

- die Neutralitätspflicht des Vorstands der Zielgesellschaft insbes. im Zusammenhang mit einer feindlichen Übernahme,
- die sog. „Durchbruchsregel“: Während der Annahmefrist werden Vinkulierungen und vertragliche Übertragungsbeschränkung dem Bieter gegenüber unwirksam. Bestehende Syndikatsverträge können von dieser Regelung jedoch ausgenommen werden,
- die Offenlegung von Übernahmehindernissen durch die Zielgesellschaft,
- den angemessenen Preis von Pflichtangeboten,
- den Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out),
- das damit korrespondierende Recht der Minderheitsaktionäre, ihre Aktien an den Großaktionär zu verkaufen (Sell-out) und
- Bestimmungen des anwendbaren Rechts und der zuständigen Behörde bei Sitz und Börsezulassung in unterschiedlichen Mitgliedstaaten.

Die Meinungen über den mit der Richtlinie erzielten Fortschritt sind allerdings geteilt. Die Auffassungsunterschiede sind vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass sowohl die in der Richtlinie vorgesehene Neutralitätspflicht als auch die neu eingeführte Durchbruchsregel nicht zwingend umzusetzen sind. Vielmehr sieht die Richtlinie ein

zweistufiges Optionsmodell vor, nach dem die Mitgliedstaaten berechtigt sind, von der Umsetzung dieser Regeln abzusehen. Macht ein Mitgliedstaat von diesem Recht Gebrauch, muss den Gesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, sich den Regelungen der Richtlinie individuell zu unterwerfen.

Aus österreichischer Sicht ergibt sich in einzelnen Punkten, wie insbes. im Hinblick auf die Ermöglichung reiner Aktientauschangebote und den Entfall des 15%-Paketabschlags, entsprechender Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf. Wenn auch die in den §§ 3 Z 3 und 12 ÜbG verankerte Neutralitätspflicht des Vorstands keine wesentliche Änderung erfahren dürfte, ist im Hinblick auf die Einführung der bereits erwähnten Durchbruchsregel mit einer lebhaften Diskussion zu rechnen.

## **II) Tätigkeitsbericht**

Die **Kernaufgaben** der ÜbKomm im Jahr 2003 betrafen folgende Schwerpunkte:

- Beratungen und Entscheidungen der Vollversammlung
- Einzelverfahren in Senaten mit Stellungnahmen oder Bescheiden
- Beratung und Auskünfte
- Information der Öffentlichkeit
- Amtswegige Überwachung gemäß § 29 ÜbG

### **1) Beratungen und Entscheidungen der Vollversammlung**

Die Vollversammlung der ÜbKomm trat im vergangenen Jahr insgesamt drei Mal zusammen.

Die Vollversammlung besteht aus allen zwölf Mitgliedern der ÜbKomm und wird vom Vorsitzenden der ÜbKomm geleitet. Ihr obliegen ua der Erlass der Geschäftsordnung sowie der Geschäftsverteilung, die Abgabe von generellen Stellungnahmen zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder solchen, die unterschiedlich entschieden wurden sowie die Beratung über Themen von grundsätzlicher Bedeutung. Daneben dient sie vor allem der Berichterstattung über laufende Verfahren sowie dem internen Erfahrungsaustausch.

Folgende Themen standen im Mittelpunkt der in der abgelaufenen Berichtsperiode abgehaltenen Sitzungen der Vollversammlung:

- Entwicklung der EU-Rahmenrichtlinie
- Grundsatzdiskussion zum Novellierungsbedarf des ÜbG
- Position der ÜbKomm zur kolportierten Anhebung der Kontrollschwelle auf 50%
- Fragen der Kostenverrechnung und des Budgetvollzugs
- Stellungnahme zur 4. Änderung der Gebührenordnung durch die Wiener Börse AG
- Ablauf der ersten Funktionsperiode der ÜbKomm

Die Kontakte mit der für das ÜbG zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz, Frau Leitende Staatsanwältin Dr. Bydlinski und mit der zuständigen Sektion, Herrn Sektionschef Dr. Hopf, waren stets sachlich und konstruktiv.

## **2) Einzelverfahren in den Senaten**

Im Vergleich zum Vorjahr war im Jahr 2003 ein deutlicher Rückgang der von den drei Senaten der ÜbKomm abzuwickelnden Verfahren zu verzeichnen. So sank die Anzahl der auf Antrag (Anzeige) oder von Amts wegen eingeleiteten Verfahren um rd. 20% auf insgesamt 18 Verfahren (Vorjahr: 22 Verfahren). Im Gegensatz dazu stiegen allerdings die Anwesenheitsstunden der Kommissionsmitglieder um rd. 22 %, wobei die Zahl der mehrstündigen Senatssitzungen mit 26 unverändert blieb.

Während in den beiden vergangenen Jahren ein deutlicher Trend in Richtung Anzeigeverfahren nach § 25 ÜbG (Ausnahme von der Angebotspflicht) zu beobachten war, kam es im Jahr 2003 zu einem nahezu ausgeglichenen Verhältnis zwischen der Überwachung von Angebotsverfahren (7) und der Behandlung von Anzeigen nach § 25 ÜbG (8). Im Bereich der sonstigen Verfahren stieg die Anzahl auf insgesamt drei Fälle.

Wie im Vorjahr war damit im Jahr 2003 etwa jede fünfte an der Wiener Börse im amtlichen Handel bzw. im geregelten Freiverkehr notierte Gesellschaft Gegenstand von direkten Senatsbehandlungen in der ÜbKomm. Die Börsenkapitalisierung aller 18 Gesellschaften, auf die sich die Senatstätigkeit im Berichtsjahr bezogen hat, erreichte rund EUR 12,47 Mrd. (das sind 28,75 % der Gesamtmarktkapitalisierung per 31. Dezember 2003).

Die Bescheide, Stellungnahmen und öffentlichen Angebote werden grundsätzlich im Volltext auf der Website der ÜbKomm ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) teilweise in anonymisierter Form und sehr zeitnah veröffentlicht. Diese hohe Transparenz der Kommissionstätigkeit und ihrer Rechtspraxis wird von Anleger- und Wirtschaftskreisen sowie der Wissenschaft sehr geschätzt und stark über unsere Website in Anspruch genommen. Anzumerken ist, dass nicht alle Verfahren mittels schriftlicher Entscheidung abgeschlossen werden. So hat die ÜbKomm beispielsweise bei der Überwachung eines öffentlichen Angebots per Bescheid nur einzuschreiten, wenn sie ein gesetzwidriges Verhalten der an der Übernahme beteiligten Personen wahrnimmt und dieses nicht geändert wird.

Auf die ergänzende detaillierte 5-Jahres-Zeitreihe für die Jahre 1999 bis 2003 über tätigkeitsrelevante Daten der ÜbKomm im Anhang zum Jahresbericht wird verwiesen.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über Senatsverfahren des Berichtsjahres gegeben werden:

### **a) Öffentliche Übernahmeangebote (Barangebote)**

Im abgelaufenen Berichtsjahr 2003 hatte die ÜbKomm insgesamt sieben öffentliche Barangebote zu überwachen und verzeichnete damit den höchsten Wert seit dem Jahr 2000. Im Einzelnen handelte es sich dabei um vier Pflichtangebote nach § 22 ÜbG, zwei freiwillige öffentliche Angebote nach den §§ 4ff ÜbG und ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Vollangebot) nach § 22 Abs 11 ÜbG.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der zeitliche Aufwand für die Durchführung von Angebotsverfahren, insbes. für die auch schon im Vorfeld der offiziellen Anzeige stattfindende Beratungstätigkeit der ÜbKomm, im abgelaufenen Berichtsjahr deutlich angestiegen ist. Zurückzuführen ist die Entwicklung hauptsächlich auf die zunehmende Komplexität der Sachverhalte, die der ÜbKomm vorgelegt werden. Da die Bestimmungen des ÜbG mitunter auf Grund der ebenfalls komplexer werdenden Transaktionsstrukturen nicht immer unmittelbar anwendbar sind oder deren Auslegung zumindest fraglich ist, ergibt

sich zwangsläufig ein Bedürfnis der Bieter, sich frühzeitig mit der ÜbKomm in Verbindung zu setzen.

Überhaupt ist eine frühe Kontaktaufnahme unter Offenlegung aller relevanten Sachverhaltselemente zu empfehlen, weil durch eine rechtzeitige Einbindung der ÜbKomm Problempunkte schneller gelöst bzw. zumindest identifiziert werden können. Daneben kann der Bieter dadurch das Risiko einer zeitlichen Verzögerung des Angebotsverfahrens – die ÜbKomm kann die Veröffentlichung des Übernahmeangebots vorläufig untersagen – minimieren.

Bei der Prüfung der Angebotsunterlage selbst achtet die ÜbKomm neben der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben insbes. auf die Lesbarkeit des Angebotstextes. Schließlich soll das Angebot nicht nur für den Kapitalmarktexperten, sondern auch für den durchschnittlich gebildeten Adressaten gut verständlich sein. Die von der Geschäftsstelle der ÜbKomm ausgearbeiteten und auf Anfrage erhältlichen Angebotsrichtlinien sollen eine thematische und damit vergleichbare Mindeststruktur der einzelnen Angebotstexte schaffen.

In diesem Zusammenhang ist noch positiv hervorzuheben, dass in allen sieben Angebotsverfahren vom jeweiligen Bieter eine Nachzahlungsgarantie für die Dauer von neun Monaten nach Abschluss des Angebots abgegeben wurde.

Mit dieser Garantie verpflichtet sich der Bieter im Sinne des übernahmerechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes zu einer zeitlich auf neun Monate begrenzten, nachwirkenden und vor allem vollständigen Gleichbehandlung sämtlicher Beteiligungspapierinhaber, die zuvor das Übernahmeangebot angenommen haben.

Wird daher nach Ablauf der allenfalls verlängerten Annahmefrist vom Bieter oder einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger auch nur eine Transaktion in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen als im Übernahmeangebot durchgeführt, hat der Bieter dies unverzüglich zu veröffentlichen und den sich ergebenden Differenzbetrag binnen kurzer Frist (10 Börsetage) und kostenfrei nachzuzahlen.

Die freiwillige Abgabe einer **neunmonatigen Nachzahlungsgarantie** durch den Bieter stellt daher mittlerweile unter dem Gesichtspunkt der Aktienkultur und Kapitalmarktpflege **einen unverzichtbaren Mindeststandard** dar.

Als Wermutstropfen erweist sich dagegen der Umstand, dass in vier von sieben Angebotsfällen die Bieter von ihrem Recht auf Inanspruchnahme eines Paketabschlags von maximal 15% Gebrauch gemacht haben.

Erfreulicher ist hingegen, dass sich der Kreis jener börsennotierten Aktiengesellschaften, deren Satzungen die Inanspruchnahme des nach dem ÜbG zulässigen 15%-Abschlags ausschließen, auch im Jahr 2003 gleich um fünf namhafte Gesellschaften erweitert hat (Bank Austria Creditanstalt AG, IMMOFINANZ Immobilien Anlagen AG, Investkredit Bank AG, Telekom Austria AG, Topcall International AG). Seit dem Inkrafttreten des ÜbG haben sich daher schon insgesamt 11 börsennotierte Aktiengesellschaften (Austria Tabak AG mittlerweile nicht mehr notiert) für eine vollständige Gleichbehandlung ihrer Beteiligungspapierinhaber ausgesprochen und damit ein positives Signal für den österreichischen Kapitalmarkt gesetzt. Gemessen an der gesamten Börsenkapitalisierung der Wiener Börse (amtlicher Handel, geregelter Freiverkehr) repräsentieren die erwähnten zehn Zielgesellschaften damit einen beachtlichen Anteil von rd. 85%.

Das gesamte **bare Angebotsvolumen** lag im abgelaufenen Jahr 2003 mit rd. EUR 1.004 Mio. deutlich über dem Vorjahreswert (rd. EUR 98 Mio.) und erreichte beinahe den bisherigen Höchstwert aus dem Jahr 2001.

Diesen sieben öffentlichen Angeboten steht ein **effektives Annahmenvolumen** von insgesamt 12,7 Mio. Stück Aktien bzw. sonstige Beteiligungspapiere mit einem Gesamtwert von rd. EUR 834 Mio. gegenüber. Die Börsikapitalisierung der involvierten Zielgesellschaften betrug rund EUR 2.784 Mio. (das sind etwa 6,42 % der gesamten Börsikapitalisierung aller inländischen Emittenten).

Die Kursprämien (Börsenkurs unmittelbar vor Bekanntmachung eines Angebots bezogen auf zurückliegende Perioden) sind je nach Angebotsverfahren und Beteiligungspapier unterschiedlich ausgefallen. Im Durchschnitt betrug die Kursprämie bezogen auf den Tag der Bekanntmachung 16 % für minus ein Tag und jeweils 39 % für minus 1 Monat und für minus drei Monate.

Die Übernahmeaktivitäten des Jahres 2003 und die damit verbundenen Kursentwicklungen bewirkten damit auch in der abgelaufenen Berichtsperiode einen signifikant positiven Einfluss auf die Aktienkursindizes der Wiener Börse.

Die Angebotsunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen aller bisher durchgeführten öffentlichen Übernahmeangebote stehen unter [www.takeover.at](http://www.takeover.at) zur Verfügung.

Nachfolgend die Verfahren in Stichworten (in chronologischer Reihenfolge):

#### Jenbacher AG – freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Vollangebot)

Neben der Übernahme der BBAG und der Brau Union AG durch die Heineken-Gruppe (vgl. weiter unten) zählte das freiwillige Übernahmeangebot des US-amerikanischen Konzerns General Electric an die Aktionäre der Jenbacher AG mit zu den Höhepunkten des vergangenen Jahres.

Bereits nach den ersten Kontakten mit den Vertretern der Bieterin Ende des Jahres 2002 hatten sich sowohl die Komplexität der Transaktion als auch die mit dem Verfahren verbundenen Rechtsfragen zumindest teilweise abgezeichnet. Wesentliche Diskussionspunkte betrafen ua die Ausgestaltung von Angebotsbedingungen und die Zulässigkeit von Rücktrittsvorbehalten (vgl. hierzu auch *Herbst*, Bedingungen und Rücktrittsvorbehalte in Übernahmeangeboten, JBI 2003, 693).

Ein weiteres wesentliches Diskussionsthema betraf den zeitnahe durchgeführten Verkauf einer nicht betriebsnotwendigen, mit Risiken belasteten Liegenschaft an Aktionäre der Jenbacher AG und dessen Relevanz im Hinblick auf die Ermittlung des Angebotspreises. Infolge unterschiedlicher Bewertungsauffassungen wurde als Kompromisslösung eine Nachzahlungsgarantie in das Übernahmeangebot aufgenommen, die jenen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, im Falle einer wirtschaftlichen Verwertung der Liegenschaft bis Ende des Jahres 2007 eine ihrem Anteil entsprechende Nachzahlung des Erlöses sichern soll.

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot wurde schließlich Mitte Februar 2003 veröffentlicht und stand unter drei aufschiebenden Bedingungen. Neben dem Erreichen eines Anteils von 90% des stimmberechtigten Grundkapitals nach Ablauf der Annahmefrist und dem positiven Abschluss der zwingend durchzuführenden Kartellverfahren beinhaltete das Angebot auch eine Bedingung, die der im angloamerikanischen Raum gängigen sog.

MAC-Clause (Material Adverse Change) nachgebildet war und den Schutz der Bieterin vor einer unvorhersehbaren, wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft während der Laufzeit des Übernahmeangebots bezweckte. Als Maßstab für die Feststellung des Eintritts einer wesentlichen Verschlechterung wurden zuvor definierte Kennzahlen herangezogen.

Dem Übernahmeangebot selbst ging der Erwerb eines Aktienpakets im Umfang von mehr als 50% des stimmberechtigten Grundkapitals von einer bisher die Jenbacher AG kontrollierenden Aktionärsgruppe voraus. Der Kaufvertrag wurde analog zum Übernahmeangebot ebenfalls aufschiebend bedingt abgeschlossen. Die gesamte Transaktion folgte damit im Wesentlichen den Prinzipien der Generellen Stellungnahme der ÜbKomm vom 3. Dezember 2001, GZ 2001/V/1.

Wegen der schleppenden Annahme – die wohl auch auf die vollständige Inanspruchnahme des 15%-Paketabschlags durch die Bieterin zurückzuführen ist – kam es zunächst zu einer Verlängerung der ursprünglichen Annahmefrist auf insgesamt 50 Börsetage und wenig später auch noch zu einer Verbesserung des Angebotspreises um EUR 0,67 auf EUR 18,10 je Aktie. Obwohl es trotz dieser Verbesserung zunächst eher danach ausgesehen hatte, als würde das Angebot mangels ausreichender Annahme scheitern, konnte die Bieterin bis zum Ende der ursprünglichen Annahmefrist beachtliche rd. 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Jenbacher AG erwerben. Auf Grund des Eintritts aller übrigen Bedingungen (Kartellrecht, MAC-Clause), konnte das Übernahmeangebot erfolgreich abgeschlossen werden. Nach dem Ende der 10-börsetägigen Nachfrist verfügte die Bieterin über einen Anteil im Umfang von insgesamt 98,05 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Jenbacher AG.

#### Semperit AG Holding – Pflichtangebot

Mitte Juni 2003 veröffentlichte die B&C Holding GmbH (Bieterin) ein auf den Erwerb sämtlicher vom Publikum an der Semperit AG Holding gehaltenen Aktien gerichtetes öffentliches Pflichtangebot. Der Angebotspreis betrug EUR 13,93 je Stückaktie. Dem Angebot war ein Paketerwerb vorangegangen, durch den die Bieterin ihren ursprünglichen Anteil am Grundkapital von rd. 25% auf rd. 43% ausgebaut hatte. Hervorzuheben ist insbes., dass der nach § 26 Abs 1 ÜbG zulässige Paketabschlag von max. 15% von der Bieterin nicht in Anspruch genommen wurde. Nicht zuletzt auf Grund der von der Bieterin mehrfach geäußerten Absicht, die Börsenotierung der Semperit AG Holding auch in Zukunft aufrecht erhalten zu wollen, fiel die Annahmquote eher gering aus. Nach dem Ablauf der Nachfrist verfügte die Bieterin über einen Anteil am stimmberechtigten Grundkapital der Zielgesellschaft von insgesamt rd. 54%.

Abschließend ist noch kurz auf die parallel zum Pflichtangebot durchgeführten Kartellverfahren einzugehen:

Die Bieterin hatte wegen des denkmöglichen Überschreitens der 50%-Schwelle im Zuge des Pflichtangebots vorab die entsprechenden Verfahren bei den zuständigen Kartellbehörden abzuwickeln. Da diese zwingend durchzuführenden Verfahren für die Bieterin positiv und vor allem rechtzeitig vor Ablauf der Annahmefrist abgeschlossen werden konnten, ergaben sich im Hinblick auf die Durchführung und Abwicklung des Verfahrens vor der ÜbKomm keine weiteren Komplikationen.

**In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Stellung eines bedingten Pflichtangebots entgegen dem Wortlaut des § 22 Abs 10 ÜbG nicht möglich ist. Es liegt in der Hand des Bieters, allfällige Komplikationen, die sich aus der**

**Konkurrenz mit anderen gesetzlichen Pflichten ergeben können, durch eine entsprechende Gestaltung der gesamten Transaktion zu vermeiden.**

#### EB & HYPOBANK Burgenland AG – freiwilliges öffentliches Angebot

Im Zusammenhang mit der angestrebten Privatisierung der EB & HYPOBANK Burgenland AG veröffentlichte das Land Burgenland Mitte Dezember 2003 ein freiwilliges öffentliches Angebot, das auf den Erwerb sämtlicher vom Publikum an der EB & HYPOBANK Burgenland AG gehaltenen Vorzugsaktien gerichtet war. Das Land verfügte zu diesem Zeitpunkt bereits über rd. 97% der nicht börsennotierten stimmberechtigten Stammaktien sowie über einen erheblichen Teil der börsennotierten Vorzugsaktien. Dies entspricht einem Anteil am gesamten Grundkapital von rd. 82,9%. Mangels Ausschüttung der Vorzugsdividende in den vergangenen beiden Wirtschaftsjahren waren die Vorzugsaktien zudem mittlerweile stimmberechtigt.

Ziel des Angebots war es, über den Erwerb sämtlicher freien Vorzugsaktien ein Delisting von der Wiener Börse herbeizuführen und anschließend die Privatisierung einzuleiten.

Da bereits im Vorfeld von mehreren Seiten Kritik am zu niedrigen Angebotspreis geübt und daher entsprechender Widerstand gegen das Angebot angekündigt worden war, entschloss sich das Land noch vor der Veröffentlichung des Angebots kurzerhand zu einer Verbesserung des Angebotspreises auf EUR 14,20 und damit zu einer Erhöhung um jenen Betrag, der in den letzten beiden Jahren auf die Vorzugsdividende entfallen wäre.

Wegen der verspäteten Veröffentlichung der Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft, kam es zu einer Verlängerung der ursprünglichen Annahmefrist auf insgesamt 26 Börsennotierungen. Nach Ablauf der Annahmefrist und Abwicklung des Angebots verfügte die Bieterin insgesamt über 89,94% des gesamten Grundkapitals.

Den Medien und diversen Presseaussendungen ist zu entnehmen, dass der Privatisierungsprozess derzeit voll im Gange ist. Zuletzt waren noch drei Interessenten im Rennen.

#### Steirerobst AG – Pflichtangebot

Anfang Juni 2003 gab die Agrana Beteiligungs AG, ein im Prime Market der Wiener Börse notiertes Unternehmen, mit Ad-hoc-Mitteilung ihren bevorstehenden mittel- bzw. unmittelbaren Einstieg bei der ebenfalls börsennotierten Steirerobst AG bekannt und kündigte weiters die Stellung eines Pflichtangebots nach Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen zu einem Angebotspreis von maximal EUR 24,00 je Aktie an. Da bereits zu diesem Zeitpunkt der für die Höhe des Mindestangebotspreises relevante Durchschnittskurs der letzten sechs Monate (§ 26 Abs 1 ÜbG) deutlich über EUR 24,00 lag, wurde die Bieterin mittels Stellungnahme zur Veröffentlichung einer Richtigstellung aufgefordert.

Nach Eintritt sämtlicher aufschiebender Bedingungen wurde der ÜbKomm schließlich Ende Oktober 2003 gleichzeitig mit dem Kontrollwechsel die Angebotsunterlage angezeigt. Mitte November 2003 erfolgte die Veröffentlichung des Pflichtangebots mit einem Angebotspreis von EUR 27,81 je Aktie. Dieser Preis entsprach exakt dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate vor dem Kontrollwechsel.

Insgesamt blieb das Angebot hinter den Erwartungen der Bieterin zurück. Die geringe Annahmquote ist im Wesentlichen auf den Widerstand einiger weniger Aktionäre der

Steirerobst AG zurückzuführen, die den Angebotspreis auch in der Öffentlichkeit als unangemessen bezeichnet und deshalb empfohlen hatten, das Angebot nicht anzunehmen. Insgesamt verfügte die Bieterin (einschließlich der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger) nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der gesetzlichen Nachfrist Ende Jänner 2004 über rund 89,54% des gesamten Grundkapitals.

Da im Rahmen einer internen Überprüfung ein Fehler in der bereits publizierten Bekanntgabe des Ergebnisses festgestellt wurde, erfolgte innerhalb kurzer Zeit eine Richtigstellung durch die Bieterin. Zur Vermeidung jeglicher Form der Ungleichbehandlung begann mit der Berichtigungsveröffentlichung auch die bereits mit der ursprünglichen Ergebnisveröffentlichung ausgelöste gesetzliche Nachfrist neu zu laufen.

### BBAG und BRAU UNION AG - Pflichtangebote

Ausgangspunkt dieser beiden Verfahren bildete ein Ende des Jahres 2002 mit Rechtsvertretern und Beratern der BBAG im Zusammenhang mit dem möglichen Einstieg eines strategischen Partners bei der BBAG geführtes Informationsgespräch. Die dabei erörterten Rechtsfragen betrafen vor allem die Auslegung bzw. Anwendbarkeit der Bekanntmachungspflichten nach den §§ 5 und 6 ÜbG auf den zuvor dargestellten Sachverhalt.

Es folgten mehrere Beratungsgespräche mit dem zuständigen Senat, um die weitere Vorgangsweise – geplant war zunächst die Einladung von Interessenten zur Anbotstellung gefolgt von einem mehrstufigen Auswahlverfahren – insbes. im Hinblick auf die erwähnten Bekanntmachungspflichten, aber auch auf die in § 21 ÜbG verankerte Sperrfrist abzustimmen.

Entsprechend den Ergebnissen der intensiven Diskussionen mit der ÜbKomm entschied sich die BBAG für eine aktive Informationspolitik und veröffentlichte am 23. Jänner 2003 ihre Absicht, eine Partnerschaft mit einem internationalen Braukonzern einzugehen. Gleichzeitig wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Kontrollwechsels hingewiesen. Durch dieses transparente Vorgehen konnten Informationsasymmetrien und daraus resultierende Marktverzerrungen sowie Kursbewegungen vermieden werden.

Auf Grund des bereits weit fortgeschrittenen Auswahlverfahrens wurde die ÜbKomm Ende März 2003 von den Vertretern der BBAG erneut um ein Gespräch bzw. um eine Stellungnahme zur Klärung weiterer Rechtsfragen insbes. betreffend die Ermittlung des Angebotspreises bei mittelbarem Kontrollerwerb, die Rahmenbedingungen einer Papieralternative zum baren Angebotspreis sowie die Zulässigkeit der Inanspruchnahme des Paketabschlags bei alternativen Papierangeboten ersucht.

Schließlich gab die BBAG am 2. Mai 2003 den bevorstehenden Einstieg der Heineken-Gruppe bekannt, der über ein Kaufangebot an die rund 600 Aktionäre der nicht börsennotierten BBAG-Mutter herbeigeführt werden sollte. Gleichzeitig kündigte Heineken ein diesem Angebot nachfolgendes Pflichtangebot an die Aktionäre der BBAG und der BRAU UNION zu einem voraussichtlichen Angebotspreis von EUR 124,00 pro BBAG-Stammaktie und EUR 127,27 pro BRAU UNION-Stammaktie an.

Nach Abschluss der anhängigen Kartellverfahren erfolgte Ende Oktober 2003 das Closing (Kontrollwechsel). Wenige Tage später wurden die Angebotsunterlagen und die Äußerungen der Zielgesellschaft der ÜbKomm zur Prüfung angezeigt. Auf Grund der intensiven Vorarbeiten verliefen die Prüfung der jeweiligen Angebotsunterlage sowie die Durchsicht der Äußerung des Vorstands und des Berichts des Sachverständigen der beiden Zielgesellschaften problemlos, sodass die beiden Pflichtangebote fristgerecht am

18. November 2003 veröffentlicht werden konnten. Nach Ablauf der Annahmefrist sowie der gesetzlichen Nachfrist am 3. Februar 2004 verfügte Heineken über einen Anteil von rd. 99,13% des Grundkapitals der BBAG (und rd. 98,60% des Genusskapitals) sowie rd. 99,14 % des Grundkapitals der BRAU UNION AG. Die Abspaltung des verbliebenen Streubesitzes soll in der kommenden Hauptversammlung beschlossen werden.

#### Constantia-Iso AG – freiwilliges öffentliches Angebot

Das letzte Angebotsverfahren, mit dem sich die ÜbKomm im Jahr 2003 zu beschäftigen hatte betraf den vom Vorstand der CONSTANTIA-ISO AG beabsichtigten Rückkauf eigener Aktien im Umfang von maximal 10% des Grundkapitals. Hintergrund des Aktienrückkaufs war das geplante Delisting der CONSTANTIA-ISO AG wegen der Illiquidität der Aktie und den insofern unverhältnismäßig hohen Kosten der Börsennotierung.

Nach der Mautner Markhof Nahrungs- und Genussmittel Beteiligungs AG (1999), der Österreichische Postsparkasse AG (2000) und der Flughafen Wien AG (2000) ist die CONSTANTIA-ISO AG damit die vierte börsennotierte Gesellschaft, die eigene Anteile im Wege eines freiwilligen öffentlichen Angebots erworben hat.

Das Angebot wurde kurz vor Weihnachten am 16. Dezember 2003 veröffentlicht und lief bis einschließlich 28. Jänner 2004. Im Rahmen des freiwilligen öffentlichen Angebots konnte die CONSTANTIA-ISO AG nur rund 1,84% des Grundkapitals erwerben.

Auffällig war, dass die Aktie der CONSTANTIA-ISO AG nahezu während der gesamten Laufzeit über dem Angebotspreis von EUR 8,42 je Aktie bei teilweise hohem Volumen gehandelt wurde. Die ÜbKomm hat deshalb bereits entsprechende Ermittlungshandlungen eingeleitet.

#### **b) Ausnahmen von der Angebotspflicht**

Wie bereits erwähnt waren von den zuständigen Senaten im abgelaufenen Jahr 2003 deutlich weniger Anzeigeverfahren nach § 25 ÜbG durchzuführen als im Jahr 2002. Die Gesamtzahl ging von 14 auf insgesamt 8 Anzeigeverfahren zurück.

Den Schwerpunkt bildete mit insgesamt sieben Verfahren so wie bereits im Vorjahr der Anzeigetatbestand nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG (Ausnahme von der Angebotspflicht wegen geringfügiger Änderung innerhalb einer Gruppe von Aktionären).

Die Zahl der Verfahren im Bereich der Ausnahme von der Angebotspflicht nach § 25 Abs 1 Z 4 ÜbG (Sanierungsprivileg) ging nach dem Anstieg im Jahr 2002 ebenfalls wieder zurück. Im abgelaufenen Jahr 2003 hatte sich die ÜbKomm nur mit einem Sanierungsfall zu beschäftigen. Betroffen war der Call-Center-Betreiber CLC AG („118899 - Alles Auskunft“), eine erst seit kurzem an der Wiener Börse notierte Gesellschaft, die überwiegend infolge ihrer stark forcierten Expansionspolitik in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war. Nach Prüfung des Sachverhalts und Durchführung einer mündlichen Anhörung wurde die Übernahme der Aktienmehrheit an der CLC durch die ebenfalls an der Wiener Börse notierte schweizerische Bluebull AG von der Angebotspflicht freigestellt (vgl. ÜbK v. 24.02.2003, GZ 2002/1/8-64). Der Bescheid ist auf der Website der ÜbKomm abrufbar.

### **c) Sonstige Verfahren**

Die Anzahl der sonstigen Senatsverfahren lag mit insgesamt 3 Verfahren im Jahr 2003 geringfügig über dem Vorjahresniveau.

In zwei Fällen hatte sich der jeweils zuständige Senat mit Sachverhalten zu befassen, auf die die ÜbKomm im Zuge der amtswegigen Überwachung aufmerksam geworden war. Inhaltlich ging es dabei grundsätzlich um Fragen der Verletzung der Anzeige- bzw. der Angebotspflicht. Da die Sachverhalte schon im Rahmen der amtswegigen Marktüberwachung nach Befassung des zuständigen Senats aufgeklärt werden konnten, konnte die Einleitung von förmlichen Nachprüfungsverfahren nach § 33 ÜbG bzw. Verwaltungsstrafverfahren nach § 35 ÜbG unterbleiben.

Eines der bisher wohl spektakulärsten Verfahren der ÜbKomm betraf die VA Technologie AG (VA Tech). Ausgangspunkt war der Einstieg einer Investoren-Gruppe rund um den Industriellen Dr. Mirko Kovats (Kovats-Gruppe). Diese Gruppe hatte den bis dahin von der voestalpine AG an der VA Tech gehaltenen Anteil im Umfang von 19,05% erworben. Im August 2003 reduzierte die ÖIAG ihre bisherige Beteiligung an der VA Tech in der Höhe von 24% durch Verkauf über die Börse um insgesamt 9%.

Auf Grund der nunmehr geänderten Beteiligungsverhältnisse bei der VA Tech erhob die Kovats-Gruppe Anspruch auf eine bestimmte Anzahl – teilweise war in den Medien von fünf der zehn Kapitalvertreter die Rede – an Aufsichtsratsmandaten. Da eine derartige Veränderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ohne die Stimmen der ÖIAG unwahrscheinlich war, den Beteiligten ein abgestimmtes Verhalten in dieser Angelegenheit aus übernahmerechtlicher Sicht jedenfalls problematisch erschien, wurde die ÜbKomm in dieser Frage sehr kurzfristig vor der auf Antrag der Kovats-Gruppe einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung bei der VA Tech angerufen. Die wesentlichen Tagesordnungspunkte lauteten auf Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Neuwahl neuer Mitglieder in den Aufsichtsrat. In diesem Zusammenhang entbrannte auch eine lebhafte Diskussion über die Auslegung der Satzung der VA Tech hinsichtlich der für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds notwendigen Beschlussmehrheit.

Darüber hinaus kursierte das Gerücht, dass die Kovats-Gruppe bereits die in der Satzung der VA Tech verankerte niedrigere Kontrollschwelle (20%) überschritten und daher ein Pflichtangebot zu stellen habe.

Im Zusammenhang mit den seitens der ÖIAG und der Kovats-Gruppe an die ÜbKomm herangetragenen Fragen sowie den Spekulationen und kursierenden Gerüchten um einen möglicherweise bereits eingetretenen Kontrollwechsel bei der VA Tech, veröffentlichte die ÜbKomm wenige Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung der VA Tech am 4. September 2003 die Stellungnahme GZ 2003/3/6-63 (abrufbar unter [www.takeover.at](http://www.takeover.at)). Seither ermittelt die ÜbKomm von Amts wegen in dieser Angelegenheit im Hinblick auf eine allfällige Verletzung des ÜbG.

### **3) Beratung und Auskünfte**

Traditionell wird die der ÜbKomm gesetzlich aufgetragene Beratungsaufgabe von Bietern bzw. Investoren, den Organen der Zielgesellschaften und deren Beratern (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) intensiv genutzt. Dies gilt vor allem für die Beratung im Vorfeld von Transaktionen, aber auch während der Durchführung von förmlichen Verfahren. Dieser informelle Kontakt trägt zur Vermeidung von unnötigen Fehlern

in späteren Verfahren bei und hilft so, den Verwaltungsaufwand für alle Verfahrensbeteiligten möglichst gering zu halten und die zügige Verfahrensabwicklung zu fördern.

Wie bereits im letzten Jahresbericht angekündigt hat die ÜbKomm in der abgelaufenen Berichtsperiode verstärkt von der in der GebO der Wiener Börse AG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, förmliche Anfragen mit einer geringfügigen Gebühr zu versehen. Seither ist die Anzahl der an die ÜbKomm gerichteten Auskunftersuchen deutlich zurückgegangen. An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass diese Vorgangsweise als Lenkungsmaßnahme verstanden werden soll und nicht der Einnahmensteigerung dient. Schließlich sieht die GebO der Wiener Börse AG die Möglichkeit vor, derartige Beratungsentgelte auf die Gebühren von Angebots- oder Anzeigeverfahren anrechnen zu lassen.

Teil des Selbstverständnisses der ÜbKomm als serviceorientierte Behörde ist auch, dass in der Geschäftsstelle der ÜbKomm zu unterschiedlichen Themen zum Teil Informationsmaterial für Bieter, Zielgesellschaft und Berater aufliegt. Besonders hervorzuheben ist die von der Geschäftsstelle der ÜbKomm erstellte und regelmäßig aktualisierte Musterangebotsunterlage. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbKomm durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte Website der ÜbKomm unter [www.takeover.at](http://www.takeover.at) abrufbar ist.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist darauf hinzuweisen, dass die Beratung durch die Geschäftsstelle Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren kann und daher unverbindlich ist. Die der ÜbKomm vom ÜbG zugewiesenen Behördenfunktionen werden entweder durch den Vorsitzenden der ÜbKomm, die Vollversammlung oder vor allem durch die jeweils zuständigen Senate wahrgenommen.

#### **4) Information der Öffentlichkeit über das ÜbG**

Folgende Aktivitäten in Richtung qualifizierter oder genereller Öffentlichkeit sind anzuführen:

- gantztägige externe Seminare zum ÜbG
- Betrieb und laufende Aktualisierung einer umfassenden Internet-Website ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)), auf der ua Stellungnahmen und Bescheide der ÜbKomm, die gemäß § 32 ÜbG veröffentlicht werden können, und auch eine englische Version des ÜbG abrufbar sind. Die Website (seit dem Oktober 1999 im Betrieb) wurde inhaltlich weiter ausgebaut und erneut stark in Anspruch genommen. Sie wurde zu einer stark frequentierten Informationsquelle zum Thema Übernahmerecht für die Wirtschaftspraxis, Studierende und Wissenschaftler im In- und Ausland; Aufbau, Übersichtlichkeit und Inhaltsreichtum der Website wurden wiederholt auch von ausländischen Stellen gelobt.
- Presseaussendung bzw. Stellungnahme betr. die VA Technologie AG (4. September 2003) sowie betr. die Andritz AG
- Pressegespräch aus Anlass des Ablaufs der 1. Funktionsperiode der ÜbKomm (16. Dezember 2003)
- Kontakt mit ausländischen Behörden betreffend Einzelfälle.

## **5) Amtswegige Überwachung gemäß § 29 ÜbG**

Nach § 29 ÜbG hat die ÜbKomm die Anwendung des ÜbG zu überwachen und gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt insbes. durch Beobachtung der Meldungen über wesentliche Beteiligungen gemäß § 91 BörseG sowie der wöchentlichen gesamten Aktienumsätze auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Berichte in den Medien betreffend übernahmerelevante Aktivitäten verfolgt und alle Hauptversammlungspräsenzen im Hinblick auf §§ 1 bis 3 der 1. ÜbV erfasst.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten werden zunächst telefonische oder schriftliche Anfragen an die betreffenden Personen, häufig aber auch die Zielgesellschaften gerichtet, da Medieninhalte nicht notwendigerweise den Tatsachen entsprechen. Liegen vermutete, das ÜbG tangierende Fakten vor oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Kommissionsvorsitzenden und der ihn unterstützenden Geschäftsstelle, erfolgt umgehend eine Abtretung und Zuweisung an den zuständigen Senat, der sodann alle weiteren Schritte übernimmt. Senatsverfahren wurden auf diese Weise und nicht erst auf Mitteilung oder Antrag einer Verfahrenspartei eingeleitet. Im vergangenen Jahr ist simultan zur Entwicklung des absoluten Gesamtzeitaufwandes auch der mit der Überwachungstätigkeit der ÜbKomm verbundene Zeitaufwand weiter angestiegen. So entfallen mittlerweile rd. 29% der Gesamtressourcen der Geschäftsstelle auf die amtswegige Überwachung und Kontakte vor Verfahrensbeginn.

Allerdings ist anzumerken, dass die derzeitigen nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen, aber auch die – im internationalen Vergleich – in Österreich teilweise fehlenden oder unvollständigen Datenbasen, die begrenzte Kapazität der Geschäftsstelle und vor allem der immer stärkere internationale und globale Kontext von Aktionären und potenziellen Bietern die Wirksamkeit der amtswegigen Überwachung und auch der Verfahrensdurchführung durch eine nationale Behörde praktisch deutlich einschränken. Dies kann zu verspätet oder überhaupt nicht erkannten übernahmerechtlich relevanten Fällen und zu Verstößen gegen Einzelbestimmungen oder gegen die rechtspolitischen Ziele des ÜbG führen, wenn Parteien die gesetzlichen Anzeigepflichten nicht voll wahrnehmen oder die Aktivitäten der ÜbKomm zur Beweisführung behindern.

Die amtswegige Zusammenarbeit insbes. mit der Finanzmarktaufsicht und der Wiener Börse AG im Zusammenhang mit der Marktüberwachung oder von Senatsverfahren funktioniert unverändert gut.

## **6) Sonstige Aktivitäten**

Die Bewältigung der erwähnten Kernaufgaben der ÜbKomm wäre ohne entsprechende vorbereitende **Infrastruktur- und Verwaltungsaufgaben** nicht möglich gewesen. Als wesentlichste Arbeiten sind anzuführen:

- Betrieb der Geschäftsstelle. zur Unterstützung der Vollversammlung, der Senate und der Vorsitzenden der Senate und der ÜbKomm bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (einschließlich Protokollführung);
- Verbesserung und Aktualisierung der Mindestorganisationsrichtlinien zB interne und externe Ablaufrichtlinien für häufige Aktivitäten;

- regelmäßige Aktualisierung der internen Datenbanken (Hauptversammlungspräsenzen, Beteiligungsverhältnisse, etc);
- Termin- und Einladungsorganisation für Sitzungen einschließlich Parteien;
- Budget- und Verrechnungsfragen.

Als Indikator für die Größenordnung des quantitativen Arbeitsumfanges der Verwaltungsaufgaben der ÜbKomm seien beispielhaft mehr als 700 ein- und ausgehende Faxe und ein kumulierter Gesamtbestand von über 36.000 PC-Files neben hunderten Seiten förmlicher Protokolle angeführt. In diesem Zusammenhang sei zudem erwähnt, dass die verstärkte Nutzung des Internet durch die Mitglieder der ÜbKomm die Organisation und Vorbereitung von förmlichen Sitzungen, insbes. die Versendung von teilweise sehr umfangreichen Unterlagen in Dateiform, erheblich erleichtert hat.

### **III) Ressourcen der Übernahmekommission**

In personeller Hinsicht umfasst die ÜbKomm zwölf nebenberufliche Mitglieder, welche im Berichtsjahr wieder über 1000 förmliche Anwesenheitsstunden in der ÜbKomm leisteten (noch ohne Vorbereitungszeiten), und die rechnerisch **1,7 rechtskundigen Mitarbeiter** der Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle, Herr Mag. Ullmer und Herr cand. iur. Singer erledigten neben den **juristischen Aufgaben** zusätzlich auch **alle Verwaltungs- und Sekretariatsaufgaben** in professioneller Weise mit großem Engagement.

Professionalität und Engagement der Kommissionsmitglieder und der diese unterstützenden, sehr kleinen Geschäftsstelle sind die gemeinsamen Erfolgsfaktoren der Tätigkeit der ÜbKomm. Die organisatorische Zusammenarbeit mit der Wiener Börse AG gestaltete sich wie in den Vorjahren positiv. Die intensive PC-Nutzung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und den Vorsitzenden der ÜbKomm erlaubte die rasche Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben mit geringem Personaleinsatz.

Die auf Grund der Gebührenordnung der Wiener Börse AG resultierenden Bruttoerlöse (inkl. MwSt) aus den Tätigkeiten der ÜbKomm erreichten im Berichtsjahr rd. EUR 392.000 (+ 24,5 % zum Vorjahr) und deckten die im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangenen direkten Personal- und Sachaufwendungen der ÜbKomm 2003 bei weitem. Kumuliert seit 1999 sowie unter Einschluss der Gemeinkosten der Wiener Börse AG liegt allerdings eine kleine Unterdeckung der Gesamtaufwendungen vor.

Die Gesamterlöse der Wiener Börse AG aus Tätigkeiten der ÜbKomm betragen somit im Berichtsjahr 0,047 % (Vorjahr 0,384 %) des effektiven baren Annahmevermögens der öffentlichen Übernahmeangebote von ca EUR 834 Mio. Bezogen auf die Börsikapitalisierung aller Aktiengesellschaften, die im Berichtsjahr Gegenstand von Verfahren vor der ÜbKomm waren, betragen diese Einnahmen 0,003 % (Vorjahr 0,007 %).

Diese Kennzahlen unterstreichen sowohl die "schlanke" Struktur und Sparsamkeit der ÜbKomm sowie ein günstiges Kosten - Nutzenverhältnis der Tätigkeit der ÜbKomm im Interesse des österreichischen Kapitalmarktes, seiner Aktionäre und der Emittenten.

#### IV) Ausblick auf das Jahr 2004

Stichwortartig einige Anmerkungen:

- Art und Umfang der **Übernahmeverfahren in Österreich in 2004** wird insbes. von den folgenden Faktoren wesentlich beeinflusst werden:
  - weitere Beteiligungs- und Privatisierungspolitik der ÖIAG;
  - Beteiligungspolitik insbes. von Großbanken in Bezug auf ihre nichtstrategischen „industriellen“ Beteiligungen;
  - internationaler M&A-Trend in Richtung größerer Unternehmen oder/und stärkerer Fokussierung auf Kernkompetenzen;
  - wachsender „Private-Equity-Trend“;
  - Angebots- und Nachfragefaktoren nach strategischen oder Finanzbeteiligungen, wozu ua die Interessenlagen der derzeitigen Kontrollaktionäre, die wirtschaftliche Lage der Zielgesellschaften und die absehbaren Konjunktur- und Börsenkursentwicklungen, die börsliche Unternehmensbewertung und die Verfügbarkeit von Mitteln von größeren privaten oder institutionellen Finanzinvestoren zählen. Es ist zu erwarten, dass auch in Österreich die Zahl der börsnotierten Aktiengesellschaften im Streubesitz ohne kontrollierende Kernaktionäre langsam steigen wird, hingegen die Zahl der Gesellschaften mit sehr kleinem Streubesitzanteil zurückgehen wird.
  
- Neben dem durch die Verabschiedung der EU-Rahmenrichtlinie notwendig werdenden Anpassungsbedarf (ua reine Aktientauschangebote, Entfall des Paketabschlags) erscheinen folgende materielle Ergänzungen durch **Novellierung des österreichischen ÜbG** sinnvoll und zweckmäßig:
  - Sicherung wesentlicher Grundsätze des Übernahmerechts bei faktischem Kontrollwechsel unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Übernahmetechnik (insbes. die Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatz im Umgründungsfall auch durch Verfahren);
  - Verbesserung der Bekanntmachungspflichten; teilweise Entkoppelung von der Sperrfrist;
  - Gesetzlich verankerte Nachwirkung des ÜbG (Squeeze Out, Delisting, etc.)
  - Reduzierung der Umgehungsmöglichkeiten;
  - Verbesserungen der Gleichbehandlungsregelungen der Aktionäre insbes. beim Angebotspreis, bei Nachwirkungen;

## **V) Zusammenfassung und Dank**

Mit dem ÜbG 1998 hat Österreich in gesetzlicher und wirtschaftspraktischer Hinsicht einen wichtigen Schritt in Richtung einer Annäherung an gute internationale Standards im Interesse des Kapitalmarkts, der Aktionäre und der Emittenten getan. Die Erfahrungen aus nunmehr über fünf Jahren praktischer Anwendung sind aus Sicht der ÜbKomm überwiegend positiv. Es ist feststellbar, dass die teilweise noch vorhandenen Vorbehalte gegenüber dem ÜbG, das von mancher Seite zunächst als ein Eingriff in die bisherigen Rechte der Mehrheitsaktionäre empfunden wurde, weitgehend abgebaut werden konnten. Das ÜbG, das vor allem die Gleichbehandlung aller Aktionäre erreichen soll, sichert in erster Linie eine faire Berücksichtigung der Interessen der Minderheitsaktionäre gegen den neuen Mehrheitsaktionär bei Kontrollwechsel. Gerade in letzter Zeit wurde aber auch deutlich, dass es ein wichtiger Ordnungsfaktor für die Arbeit einer börsennotierten AG mit möglicherweise wechselnden Mehrheitsverhältnissen ist. Schließlich hilft es mit anderen Institutionen, insbesondere mit der Einführung des Corporate Governance Code, den Ruf des österreichischen Kapitalmarkts als einer fairen Institution zu festigen und erleichtert, Eigenkapital für österreichische Unternehmen am Kapitalmarkt aufzubringen; diese Erkenntnis hat sich in der Praxis weiter verfestigt.

Die bisherigen Einzelverfahren nach dem ÜbG waren wegen der Neuheit des Gesetzes und der Komplexität der Probleme für alle Beteiligten eine Herausforderung. Weitere Bewährungsproben des ÜbG stehen bevor, wenn auch in Österreich freundliche, feindliche oder kompetitive Übernahmeangebote für große und bedeutende inländische Emittenten vermehrt auftreten werden. Dies ist in Verbindung mit wachsenden "Float-Quoten" – siehe Frankreich oder Deutschland – vermutlich nur eine Frage der Zeit.

Hinzu kommt die bevorstehende Anpassung an die eben erlassene 13. EU-Richtlinie. Die bisherigen Ergebnisse der Tätigkeiten der ÜbKomm (vgl. auch die Fünfjahresstatistik im Anhang) sind nur durch die motivierte und engagierte Arbeit vieler Menschen und durch die gute Zusammenarbeit mit vielen Stellen möglich gewesen.

Dank für die Zusammenarbeit gilt zunächst den Bundesministerien für Justiz und Finanzen, der Wiener Börse AG, der Finanzmarktaufsicht und dem Kapitalmarktbeauftragten.

Zu danken ist auch der großen Mehrheit der Parteien und Berater, die mit wachsendem Verständnis für die Probleme konstruktiv und kapitalmarktorientiert die international üblichen Übernahmestandards auch für Österreich durchzusetzen halfen. Großer Dank für die große Einsatzbereitschaft und exakte Professionalität gilt schließlich der Geschäftsstelle, im Besonderen ihrem Leiter Herrn Mag. Markus A. Ullmer.

Ende des Jahres 2003 ist Herr Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs nach fünfjähriger, engagierter und verdienstvoller Tätigkeit auf eigenen Wunsch aus seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbKomm sowie als Vorsitzender des 1. Senats aus der ÜbKomm ausgeschieden.

Mit ihm verlässt ein Mann der ersten Stunde diese Institution, der die ÜbKomm nachhaltig geprägt und wesentlich zur Durchsetzung übernahmerechtlicher Mindeststandards in Österreich beigetragen hat. Er hat für das Amt sein großes Ansehen als erfahrener Praktiker des Wirtschaftslebens, seinen wissenschaftlichen Sachverstand als Univ.-Dozent und Professor und seine Fähigkeiten als ergebnisorientierter Administrator mit großem Engagement eingesetzt. Sein vorrangiges Ziel war es dabei stets, die Tätigkeit der ÜbKomm im Interesse des Kapitalmarkts, der Aktionäre und der Emittenten in ihrer Praxisnähe und Wirksamkeit zu optimieren. Es ist daher vor allem seinem zielorientierten Arbeiten und seinem Streben nach laufender Verbesserung und Effizienzsteigerung zu verdanken, dass

sich die ÜbKomm in den letzten fünf Jahren trotz großer Sparsamkeit zu einer modernen Dienstleistungseinrichtung entwickelt hat, die ihrem gesetzlichen Auftrag in vorbildlicher Weise nachkommt. Die Mitglieder der ÜbKomm, die Vorsitzenden der Senate und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden bemüht sein, diese Arbeit in unveränderter Weise fortzuführen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt  
Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher  
stellv. Vorsitzender

Dr. Winfried Braumann  
stellv. Vorsitzender

## **Mitglieder der Übernahmekommission bis zum 31.12.2003**

Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Konrad Fuchs (Vorsitzender)	Generaldirektor a.D.
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Handelsrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Vorstandsvorsitzender
Hofrat Dr. Peter Baumann	Richter des Obersten Gerichtshofes
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent
RA Dr. Sieglinde Gahleitner	Rechtsanwältin
Hon. Prof. Dkfm. Dr. Oskar Grünwald	Generaldirektor a.D.
Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich	Syndikus
Dr. Wolfgang Houska	Wirtschaftsprüfer
Senatspräsidentin Dr. Birgit Langer	Richterin des Obersten Gerichtshofes
Dr. Erich Schwarzenbacher	Richter am OLG Wien
Dkfm. R. Engelbert Wenckheim	Industrieller

## **Mitglieder der Übernahmekommission ab dem 1.1.2004**

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt (Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Handelsrecht
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender)	Universitätsprofessor für Handelsrecht
Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender)	Vorstandsvorsitzender
Hofrat Dr. Peter Baumann	Richter des Obersten Gerichtshofes
Mag. Helmut Gahleitner	Wirtschaftspolitischer Referent
RA Dr. Sieglinde Gahleitner	Rechtsanwältin
Hon.-Prof. Dkfm. Dr. Oskar Grünwald	Generaldirektor a.D.
Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich	Syndikus
Dr. Wolfgang Houska	Wirtschaftsprüfer
Senatspräsidentin Dr. Birgit Langer	Richterin des Obersten Gerichtshofes
Dr. Erich Schwarzenbacher	Richter am OLG Wien
Dkfm. R. Engelbert Wenckheim	Industrieller

## **Mitarbeiter der Geschäftsstelle**

Mag. Markus A. Ullmer  
Florian Singer

## Übernahmekommission gem ÜbG 1998: Mehrjahresstatistik

Bezeichnung	Einheit	IST	IST	IST	IST	IST	Summe
		1999	2000	2001	2002	2003	bzw MW 99 - 03
<b>Senate u. Vollversammlung:</b>							
<b>Gesamtzahl aller Senats-Verfahrensfälle</b>	Anz	9	17	20	22	18	86
dav. öffentl. Bar-Angebotsverf. (siehe tiefer)	Anz	5	6	2	6	7	26
dav. sonstige Verfahren	Anz	4	11	18	16	11	60
davon Anzeigeverfahren nach § 25 (1)		1	6	9	14	8	38
davon Verf. nach § 29 (Marktüberw. Senat)		3	2	5	2	3	15
davon Verf. nach § 33 (Nachprüf.Verf.)			1	2			3
davon Feststellungsverfahren nach § 24				1			1
davon Verf. nach § 35 (Verw. Strafverf.)			1	1			2
davon andere Verfahren			1				1
<b>Senats-Verfahren insges: Börsekap. aller ZG in % Gesamtkapitalis. WBAG</b>	Mio Eur %	1.079 0,03	7.896 25,3	11.518 41,9	4.669 15,4	12.468 28,7	37.630 22
<b>Anzahl der bn. AG die Gegenstand von Sen.Verf. waren</b>	Anz	9	13	17	21	21	81
<b>Anzahl Beratungen in Vollvers. und Arbeitsgruppen:</b>	Anz	9	5	8	3	3	28
<b>Öffentliche Bar-Angebote:</b>							
<b>Summe öffentl. Angebotsverfahren</b>	Anz	5	6	2	6	7	26
davon freiwillige öff. Angebote		3	3		2	2	10
davon freiwilliges Vollangebot § 22 (11)		1	1		1	1	4
davon Pflichtangebot		1	2	2	3	4	12
<b>Börsenkapitalisierung ZG bei Angeb.veröff.</b>	Mio Eur	528	1.125	1.875	326	2.784	6.638
<b>Volumen Angebot vs. Annahme (Stück)</b>							
max- Kaufangebot Stücke	1000 Stk	1.938	5.638	15.450	3.962	23.912	50.900
durchschn. Ann.quote Stücke	%	73%	79%	94%	84%	53%	77%
<b>Volumen Angebot vs. Annahme (EUR)</b>							
Cash-Annahmevol.	Mio Eur	81	280	1094	82	834	2371
durchschn. Annahmequote wertm.	%	78%	74%	98%	72%	63%	77%
Annahmevol. In % Börsenkapital. WBAG	%	0,3	0,9	4,0	0,3	1,9	
<b>Angebotskurs-Prämien (bez. auf Bekanntmachung)</b>							gew.m.Jahr.vo
Kurs-Avg. 3 Monate zurück	% MW ungew.		11	14	30	36	21
Kurs-Avg. 6 Monate zurück		28	31	14	31	42	27
Kurs-Avg. 12 Monate zurück		37	33	20	33	50	33
Kurs-Avg. 24 Monate zurück		43	23	22	28	65	38
<b>Ressourcen &amp; Gebühren:</b>							
<b>Anzahl der Kommissionsmitglieder</b>	Pers.	12	12	12	12	12	12
<b>rechn. Mitarbeiter der Geschäftsstelle</b>	rMA / JE	1,4	1,7	2,2	1,7	1,7	1,8
<b>Bruttoerlöse der WBAG gem. GebO (inkl. MWSt.):</b>	1000 Eur	175	349	384	315	392	1615
% Deckungsgrad (DB-4) der dir. Kosten Übkomm. (exkl. GO-WBAG)		77%	107%	88%	88%	113%	95%
Bruttoerlöse in % der Börsenkapitalis. der Zielges.	%	0,016%	0,004%	0,003%	0,007%	0,003%	
Bruttoerlöse in % der BAR-Angebotssumme	%	0,216%	0,125%	0,035%	0,384%	0,047%	0,068%
<b>Homepage : www.takeover.at</b>							
Anzahl Visits	Anz	nv	18.000	23.000	24.500	25.000	90.500
Anzahl Pages	Anz	nv	102.000	111.000	121.000	120.000	454.000
<b>Sonstiges:</b>							
<b>Börsenkapitalisierung WBAG per Jahresende</b>	Mio Eur	31.744	31.214	27.490	30.479	43.367	
<b>Anzahl börsenot. Ges. die per 1.1. dem ÜbG unterliegen</b>	Anz.	99	100	105	99	99	
<b>ATX - Stand 31.12.</b>	Index	1.197	1.070	1.147	1.150	1.545	
<b>Anzahl der AG mit § 26 Abs. 1 ÜbG Verbesserungen</b>		3	4	5	5	10	
<b>Marktanteil (Umsatz/Kap.) der AG mit § 26 Verbess.</b>		9%				85%	
1) Anm. für 2003: Zurechnung der lauf. Angebotsfälle mit Beginn der Angebotslaufzeit							

## **Aufstellung aller verfahrensgegenständlichen Aktiengesellschaften seit Inkrafttreten des Übernahmegesetzes 1998**

- Agrana Beteiligungs-AG
- Agra Tagger AG
- Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr AG
- Andritz AG
- Ankerbrot AG
- Austria Haustechnik AG
- ATB Austria Antriebstechnik AG
- Auricon Beteiligungs AG
- Austria Mikro Systeme International AG
- Austria Tabak AG
- AvW Invest AG
- Bank Austria AG
- Bank für Kärnten und Steiermark AG
- Bank für Tirol und Vorarlberg AG
- BBAG
- BRAU UNION AG
- CLC AG
- CONSTANTIA ISO AG
- Darbo Adolf AG
- EB & HYPOBANK Burgenland AG
- Erste Bank AG
- Flughafen Wien AG
- General Commerce Bank AG (ehemals: WMP Bank AG)
- General Partners Immobilienbesitz AG
- Immofinanz Immobilienanlagen AG
- Jenbacher AG
- JoWood Productions Software AG
- KTM-Sportmotorcycle AG
- Lauda Air Luftfahrt AG
- Lenzing AG

- Leykam-Mürztaler Papier und Zellstoff AG
- Libro AG
- Mautner Markhof Nahrungs- und Genussmittel Beteiligungs AG
- igm Robotersysteme AG
- NÖM AG
- Oberbank AG
- Pengg Breitenfeld Kabel Aktiengesellschaft
- PSK Österreichische Postsparkasse AG
- Schwechat AG, Brauerei
- Semperit AG Holding
- Steirerobst AG
- Steiermärkische Elektrizitäts-AG
- stage1.cc technology business incubator ag
- Teerag-Asdag AG
- Telekom Austria AG
- UBM Realitätenentwicklung AG
- Universale Bau AG
- VAE AG
- VA Technologie AG
- Viso-Data Computer AG
- Vogel & Noot Holding AG
- Vogel & Wärmetechnik AG
- Voith Paper AG
- Vorarlberger Kraftwerke AG
- Wolford AG